

doch zu verneinen, wenn durch vertragliche Vereinbarung gewisse Geschäfte noch in alter Rechnung erfasst werden und diese Transaktionen in der alten Periode valuiert werden (BGE 129 IV 130).

4. Arrest

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 107 III 147 m.w.H.) sind Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind, grundsätzlich am Wohnsitz des Gläubigers (und Arrestschuldners) zu verarrestieren. Wenn dieser in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, wird die Forderung am schweizerischen (Wohn)sitz des Drittschuldners verarrestiert. Stammt die Forderung des Arrestschuldners mit Wohnsitz im Ausland aus dem Geschäftsverkehr mit einer Zweigniederlassung des Drittschuldners, ist der Arrest grundsätzlich am Sitz dieser Zweigniederlassung anzuordnen, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen bewiesen sind und zweifelsfrei einen überwiegenden Anknüpfungspunkt mit der Zweigniederlassung nahe legen. Im zu beurteilenden Fall (Schuldner im Ausland, Drittschuldner in der Schweiz mit Zweigniederlassung im Ausland) lagen keinerlei Tatsachen vor, die zweifelsfrei für die Annahme eines überwiegenden Anknüpfungspunktes bei der ausländischen Zweigniederlassung sprachen, weshalb die Forderung am Sitz des Drittschuldners in der Schweiz zu verarrestieren war (BGE 128 III 473 = Pra 2002 Nr. 215).

II. Literatur

1. Sammelbände und Nachschlagewerke

Im Basler Kommentar ist der von *Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter* herausgegebene Kommentar

Obligationenrecht II, der die Art. 530–1186 OR behandelt, in 2. Auflage erschienen (Basel/ Genf/ München 2002). Im Zürcher Kommentar steht das Erscheinen des von *Brigitte Tanner* bearbeiteten Bandes über die Generalversammlung (OR 698–706b) bevor (Zürich 2004). Eine Fülle von Aufsätzen zu Fragen des Gesellschaftsrechts findet sich in zwei Festschriften: *Rainer J. Schweizer/Herbert Burkert/Urs Gasser* (Hrsg.): Festschrift für Jean Nicolas Druey zum 65. Geburtstag (Zürich 2002) und *Hans Caspar von der Crone/Rolf H. Weber/Roger Zäch/Dieter Zobl* (Hrsg.): Neuere Tendenzen im Gesellschaftsrecht. Festschrift für Peter Forstmoser zum 60. Geburtstag (Zürich 2003).

Ferner seien die folgenden aus Tagungen hervorgegangenen Sammelbände erwähnt: *Baer Charlotte M.* (Hrsg.): Aktuelle Fragen zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit (Bern 2003 = SSPHW 65); *Baker Et McKenzie* (Hrsg.): Entwicklungen im schweizerischen Wirtschaftsrecht 2002/2003 (Zürich 2003); *Nobel Peter* (Hrsg.): Internationales Gesellschaftsrecht einschliesslich internationales Kapitalmarktrecht (Bern 2002); *Tschäni Rudolf* (Hrsg.): Mergers Et Acquisitions V (Zürich 2003 = EIZ 40).

2. Aktienrecht

Groner Roger: Erwerb eigener Aktien (Basel 2003 = BStR A/68); *Hasenböhler Stefan*: Die Haftungsvoraussetzungen der Verantwortlichkeitsklage nach Art. 754 OR im Vergleich zum US-amerikanischen Recht (Zürich 2003 = SSiW 1); *Hungerbühler Ivo W.*: Der Verwaltungsratspräsident (Diss. Zürich 2003 = SSHW 221); *Lang Theodor*: Die Durchsetzung des Aktionärsbindungsvertrags (Diss. Basel 2003 = SSHW 221).

3. Übriges Gesellschafts- und Körperschaftsrecht

Bühler Christophe B.: US Corporate Governance Reform: Impact on NYSE-Listed Swiss Companies (Zürich 2003); *Caspers Wolfgang/Wagner Jürgen/Künzle Hans Rainer*: Die liechtensteinische Stiftung (Zürich 2003 = SSVV 4); *Forstmoser Peter/von der Crone Hans Caspar/Weber Rolf H./Zobl Dieter* (Hrsg.): Corporate Governance. Symposium zum 80. Geburtstag von Professor Arthur Meier-Hayoz (Zürich 2002); *Girsberger Daniel/Schmid Jörg* (Hrsg.): Rechtsfragen rund um die KMU (Zürich 2003); *Montavon Pascal*: Abrégé de Droit Commercial. Entreprise individuelle, Sociétés de Personnes, SS SNC SC, Sociétés de Capitaux et mixtes, SA SARL SCOOP, Registre de Commerce, Raisons de Commerce, Droit comptable, Groupes cartels concurrence, Papiers-valeurs, Fonds de placement, Droit boursier (2. A., Lausanne 2002); *Oesch Klaus*: Verwaltungsrat und Unternehmenskrise (Zürich 2002); *Plattner Stefan*: Die Haftung des Kollektivgesellschafters (Basel 2003 = BStR A/66); *Pfammatter Alice*: Vertretung und Haftung in der einfachen Gesellschaft (Diss. St. Gallen 2002); *Rubli Armand P.*: Sanierungsmassnahmen im Konzern aus gesellschaftsrechtlicher Sicht (Diss. Zürich 2002 = SSHW 218); *Strittmatter Reto*: Ausschluss aus Rechtsgemeinschaften. Mit- und Stockwerkeigentümergeinschaft, Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaft, Erbengemeinschaft und Gemeinderschaft (Diss. Zürich 2002 = ZStP 179); *Taormina A.*: Innenansprüche in der einfachen Gesellschaft und deren Durchsetzung (Diss. Freiburg 2003 = AISUF 220); *Tschäni Rudolf*: M&A-Transaktionen nach Schweizer Recht (Zürich 2003); *de Vito Roberto* (Hrsg.): Sanierung der AG.

Ausgewählte Fragen für die Unternehmenspraxis (Zürich 2003 = SnA 17); *Weber Rolf H.* (Hrsg.): Verantwortlichkeit im Unternehmensrecht (Zürich 2003 = EIZ 41); *ders./Bischof Judith*: Umstrukturierung und Privatisierung von Instituten des öffentlichen Rechts (Zürich 2002 = SSHW 216).

4. Börsengesellschaftsrecht

Bühler Christoph B.: Die Neutralitätspflicht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft bei öffentlichen Übernahmeangeboten nach schweizerischem Gesellschafts- und Börsenrecht unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in der EU (Zürich 2003 = EIZ 21); *Reutter Thomas*: Das bedingte Übernahmeangebot. Ein Beitrag zum «Börsenvertragsrecht» (Diss. St. Gallen 2001 = SSHW 214).

5. Registerrecht

Vogt Hans-Ueli: Der öffentliche Glaube des Handelsregisters. Registerrecht – Vertrauensrecht – Ökonomie der Information (Diss. Zürich 2003 = SSHW 220).

6. Wertpapierrecht

Helbling Christof: Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen in der Schweiz (2. A., Zürich 2003).

7. Gesellschaftsrechtlich relevante Literatur aus anderen Rechtsgebieten

Hämmig Martin: The Globalization of Venture Capital. A Management Study of International Venture Capital Firms (Bern 2002 = S.E.C.A 2); *Jean-Richard-*

dit-Bressel Marc: Der Aktionär als Insider an der Börse? (Zürich 2003 = EIZ 27); *Killias Pierre-Alain*: La mise en œuvre de la protection des signes distinctifs (Lausanne 2002 = CEDIDAC 50); *Madörin Bernhard*: Übersicht und Fallbeispiele zur Wirtschaftsprüfung. Prüfungsfragen zu Aktiengesellschaften für den befähigten Revisor (Praxis zum HRB) (Basel 2002); *Schott Ansgar*: Insichgeschäft und Interessenkonflikt (Diss. Zürich 2002 = ZStP 178); *Siegwart Hans/Mahari Julian I.* (Hrsg.): Management & Law (Basel 2003).

III. Rechtssetzung

A. Neu in Kraft getretene Bestimmungen

1. Liberalisierung der Ausländervorschriften im Gesellschaftsrecht

In einem Kreisschreiben des Eidgenössischen Handelsregisteramtes vom 25. Juli 2003 wurden die kantonalen Handelsregisterämter angewiesen, die Nationalitätsvorschriften des Gesellschaftsrechts, welche gegen die am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen bilateralen Verträge der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft verstossen, ab sofort staatsvertragskonform ausulegen. Die fraglichen Bestimmungen (OR 708: Zusammensetzung des Verwaltungsrates in der AG; OR 708 i.V.m. OR 764 II: Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Kommandit-AG; OR 895 I: Zusammensetzung der Verwaltung in Genossenschaften) sind somit in dem Sinne anzuwenden, als das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA (EU derzeit: F, GB, Irland, E, Portugal, S, Dänemark, Finnland, D, A, I, Griechenland, B, Lux, NL; EFTA derzeit [nebst der Schweiz]: Norwegen, Island, FL) dem Schweizer Bürgerrecht gleichgestellt ist, sofern der Betroffene auch in der EU resp. der EFTA niedergelassen ist. Unverändert anzuwenden

sind indessen die Wohnsitzvorschriften des OR sowie des IPRG.

Die formelle Revision der entsprechenden Gesetzesbestimmungen wird voraussichtlich im Zuge der Reform des GmbH-Rechts (vgl. nachstehend II.1.) erfolgen und die Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften durch eine Bestimmung ersetzen, wonach eine für die Vertretung der Körperschaft befugte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz haben muss.

2. Strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen

Auf den 1. Oktober dieses Jahres ist das StGB durch einen Abschnitt über die «Verantwortlichkeit des Unternehmens» ergänzt worden. StGB^{100^{quater}} I begründet eine subsidiäre strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden kann. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft. StGB^{100^{quater}} II begründet bei gewissen Straftaten (Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder Unterstützung einer solchen, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bestechung schweizerischer oder fremder Amtsträger sowie Vorteilsgewährung) eine primäre Unternehmensstrafbarkeit, indem das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit einer natürlichen Person bestraft wird, wenn dem Unternehmen vorgeworfen werden kann, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat.

B. Hängige Projekte¹

1. Reform des Rechts der GmbH

Die Rechtskommission des Nationalrates hat Anfang dieses Jahres mit der

¹ Ein Überblick über die laufenden Gesetzgebungsprojekte und deren jeweils aktuellen Stand findet sich auf der Website des Bundesamtes für Justiz, siehe <http://www.bj.admin.ch/d/content-projekte.htm>.

Behandlung des bundesrätlichen Entwurfes zur Revision des Rechts der GmbH (dazu schon SJZ 98 2002 526 f.) begonnen, diese in der Folge jedoch suspendiert, weil man die Vorschläge für die Neuordnung des Rechts über die Revision (vgl. nachstehend Ziff. 3) abwarten wollte. Mit grösserem Widerstand im Parlament ist nicht zu rechnen, sodass das neue Recht im Jahre 2005 oder 2006 in Kraft treten könnte.

2. Fusionsgesetz

Der bundesrätliche Entwurf zum Fusionsgesetz (vgl. dazu schon SJZ 97 2001 495 und SJZ 98 2002 527), erfuhr in den parlamentarischen Beratungen nur wenige Änderungen. Zurzeit besteht nur noch eine – die Handänderungsabgaben betreffende – Differenz zwischen den beiden Räten, und es wird erwartet, dass das Fusionsgesetz am 1. Juli 2004 in Kraft treten wird. Damit wird eine klare gesetzliche Basis für Fusionen, Spaltungen und den Rechtsformwechsel geschaffen. Überdies wird der Übergang eines Vermögens oder Vermögensteils als Ganzes, mit allen Aktiven und Passiven auf dem Wege der Universalsukzession ermöglicht.

3. Neuordnung von Rechnungslegung und Revision

Nachdem die Reaktionen in den Vernehmlassungen zum Vorentwurf eines BG über die Rechnungslegung und Revision (VE RRG), wie an dieser Stelle bereits erläutert (vgl. SJZ 95 1999 477 und SJZ 96 2000 473 f.), unterschiedlich waren, blieb dieses Projekt einige Zeit liegen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse in Teilen der Wirtschaft und vor allem als Reaktion auf den amerikanischen Sarbanes-Oxley

Act hat der Bundesrat im Januar dieses Jahres beschlossen, den VE RRG umfassend überarbeiten zu lassen. Er hat Prof. Giorgio Behr mit der Ausarbeitung neuer Vorschläge betraut. Die Neuregelung soll nach den Vorgaben des Bundesrates namentlich steuerneutral, KMU-gerecht und durch eine getreue Darstellung der Lage vertrauensbildend sein; auch die Frage, welche Gesellschaften eine Revisionsstelle brauchen, soll eingehend geprüft werden. Das Projekt soll zweigeteilt werden: Vorgezogen werden sollen – nicht zuletzt, um gegenüber den amerikanischen Behörden die Gleichwertigkeit der schweizerischen Regelung darlegen zu können – die Bestimmungen über die Revision, welche – zusammen mit dem GmbH-Entwurf – schon 2004 verabschiedet werden könnten. In einem zweiten Schritt sollen die Rechnungslegungsvorschriften bearbeitet werden. Die revisionsrechtlichen Bestimmungen dürften nicht vor 2005, diejenigen über die Rechnungslegung nicht vor 2006 in Kraft treten.

4. Offenlegung von Verwaltungsratsentschädigungen und Kaderlöhnen/Corporate Governance

Am 25. März dieses Jahres hat die aus den Professoren Peter Böckli, Claire Huguenin und François Dessemontet bestehende «Arbeitsgruppe Corporate Governance» einen Zwischenbericht zur Offenlegung von Organentschädigungen und Organkrediten vorgelegt. Die Experten schlagen eine aktienrechtliche Offenlegungspflicht generell für wirtschaftlich bedeutsame Gesellschaften (200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und Bilanzsumme

von CHF 20 Mio. oder Umsatzerlös von CHF 40 Mio. bei konsolidierter Betrachtungsweise) – ob börsenkotiert oder nicht – vor. Offenzulegen sind nach Auffassung der Arbeitsgruppe beim Verwaltungsrat neben der Gesamtsumme sämtliche individuellen Bezüge der einzelnen Mitglieder, während bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung die Offenlegung der Gesamtkosten und der Entschädigung des bestverdienenden Mitgliedes genügen soll. Das EJPD beabsichtigt, aufgrund der Empfehlungen noch in diesem Jahr eine Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten. Der Schlussbericht über den generellen Handlungsbedarf in Sachen Corporate Governance, mit dessen Ausarbeitung das EJPD die Arbeitsgruppe betraut hatte, wurde am 30. September 2003 unterbreitet.

5. Lex Koller

Am 28. Mai dieses Jahres hat der Bundesrat die Botschaft zu einer Änderung der Lex Koller (BewG), wonach u.a. der Erwerb von in der Schweiz börsenkotierten Anteilen an einer Immobiliengesellschaft in Zukunft nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstehen soll (vgl. dazu schon SJZ 98 2002 527), verabschiedet. Die Vorlage schlägt sechs weitere, weniger bedeutende Änderungen des BewG vor. Der Ständerat wird die Vorlage voraussichtlich im Dezember dieses Jahres als Erstrat behandeln.

Ferner hat sich der Bundesrat bereit erklärt, eine Motion für die Aufhebung der Lex Koller entgegenzunehmen, da er das Gesetz mittelfristig nicht mehr für notwendig erachtet.